



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Migration und Integration	28.02.2025	2025/039

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Kreistag	öffentlich	10.03.2025

Tagesordnungspunkt

Sachstand Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten

Historie und Sachverhalt

Aktuelle Situation

Zum 14. Februar 2025 leben 1 240 Personen in 17 Gemeinschafts- und Notunterkünften des Landkreises. Die Belegung der Unterkünfte zum 31. Januar 2025 kann der Anlage 1 entnommen werden.

Zugangssituation:

Die Zugänge in den letzten sechs Monaten in den Landkreis Konstanz stellen sich folgendermaßen dar:

Monat / Jahr	August 2024	September 2024	Oktober 2024	November 2024	Dezember 2024	Januar 2025
Gesamtzugänge	54	78	81	101	46	33
Davon Ukrainer	0	5	11	19	5	4

Insgesamt wurden im Landkreis Konstanz, nach Datenlage des Regierungspräsidiums, 5 759 ukrainische Geflüchtete aufgenommen (Stand: 4. Februar 2025). Jeweils wöchentlich wird die Aufnahmeverpflichtung der kommenden Woche mitgeteilt. Die Aufnahmeverpflichtung ist abhängig von der Aufnahmequote des Landes Baden-Württemberg sowie von der Aufnahmequote des Landkreises Konstanz.

Die Anzahl der aufzunehmenden Asylbewerber pro Monat wird am Monatsanfang mitgeteilt. Im Februar 2025 wurde dem Landkreis die Aufnahme von 19 Personen angekündigt.

Aktuell rechnet der Landkreis Konstanz mit folgenden Zugangszahlen:

- Zugänge Ukraine:
 - 5 Zugänge pro Monat
- Zugänge Asylbewerber:
 - Januar bis Mai 30 – 50 Personen pro Monat (inkl. Familiennachzug und Geburten)

Die Zugänge sind schwer kalkulierbar.

Über die aktuellen Entwicklungen wird in der Sitzung berichtet.

Sachstand unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

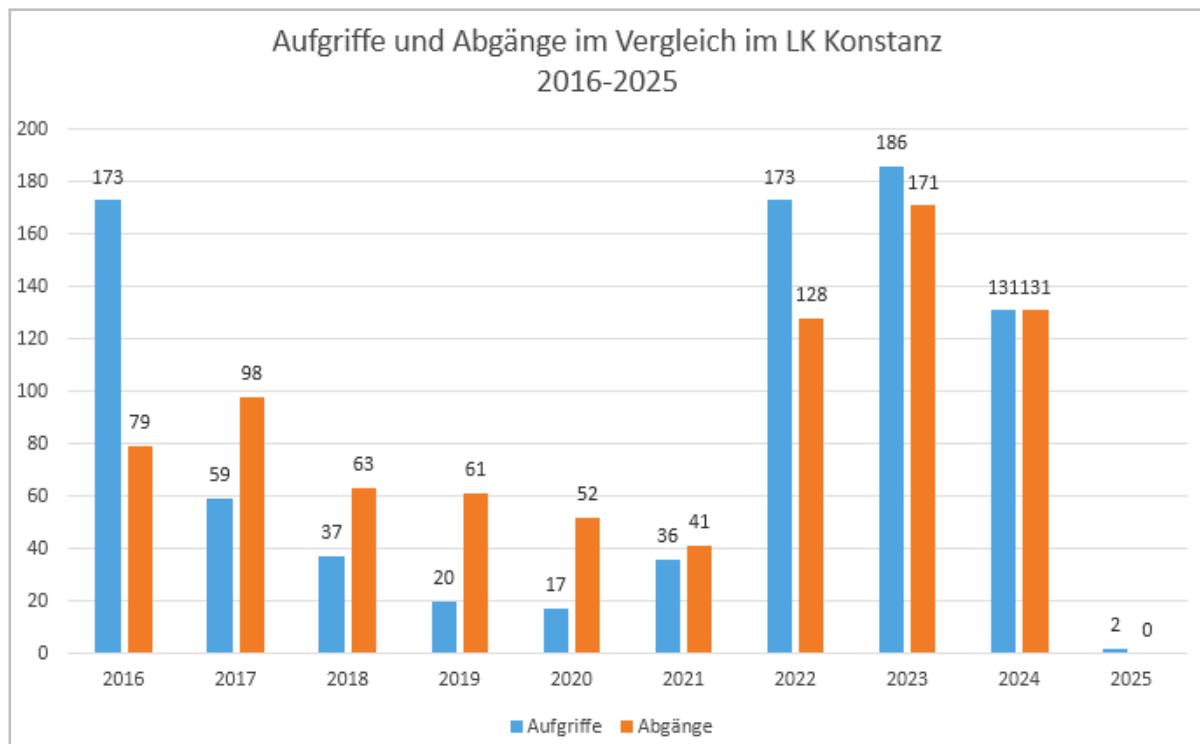
Aktuelle Situation:

Zum Stichtag 10. Februar 2025 werden in der Zuständigkeit des Landkreises Konstanz 84 UMA betreut. Die Soll-Quote liegt bei 89 und wird somit um 5 unterschritten. Die aktuell im Landkreis vorhandenen Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen für UMA sind ausreichend. Insgesamt wurden im Landkreis Konstanz im Jahr 2024 131 vorläufige Inobhutnahmen (nach § 42a SGB VIII) ausgesprochen.

Bis einschließlich 9. März 2025 gilt die bundesweite Verteilung ohne weitere Maßgabe (jedes baden-württembergische Jugendamt kann unabhängig der individuellen Bestandsquote UMA zur bundesweiten Verteilung anmelden). Danach findet bis einschließlich 8. Juni 2025 ein wöchentlicher Wechsel zwischen bundesweiter und landesinterner Verteilung statt. In den Wochen der landesinternen Verteilung wird es zu Zuweisungen an unterquotierte Landkreise kommen.

Zugangs- und Abgangszahlen:

Die Zugangs- und Abgangszahlen von UMA mit Fallverantwortlichkeit des Landkreises stellen sich wie folgt dar:

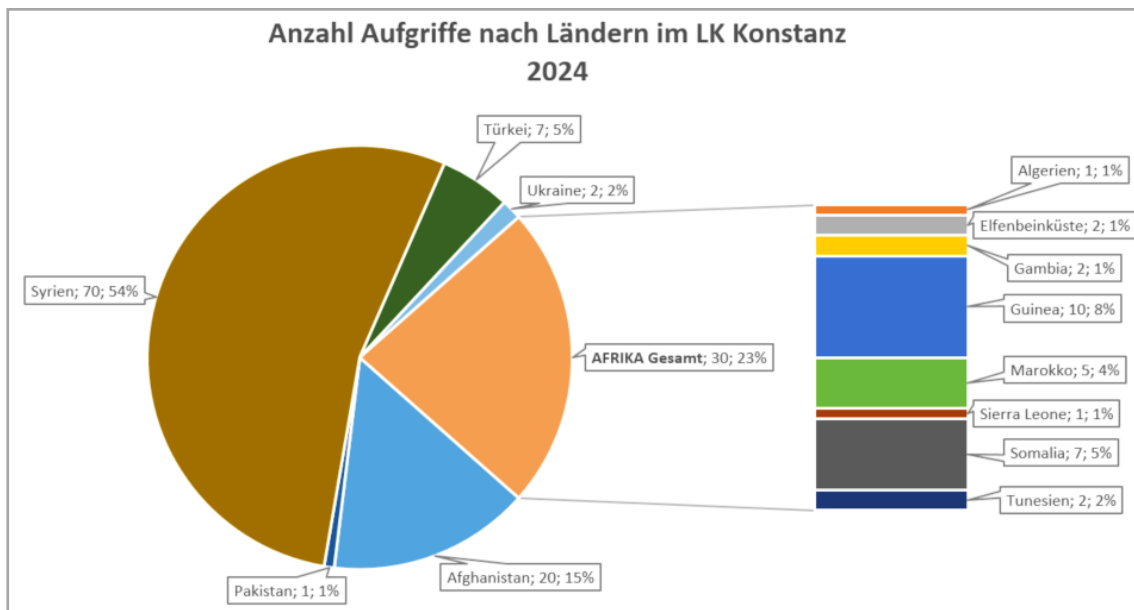


Die monatlichen Aufgriffszahlen variieren deutlich. Der häufigste Grund für einen Abgang ist die sogenannte „Abgängigkeit“. Dies bedeutet, dass der junge Mensch selbständig und ohne Zustimmung des Jugendamts weiterreist und als vermisst gemeldet wird.

Die hohen Durchlaufzahlen belasten vor allem die Grenzlandkreise stark.

Nationalitäten:

Die Nationalitäten der im Landkreis Konstanz aufgegriffenen UMA (exkl. Zuständigkeit durch die Stadt Konstanz) gliedern sich wie folgt auf:



Anlagen

Anlage 1 – Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte zum 31. Januar 2025